

SATZUNG

des Fördervereins der Hanna-Zürndorfer-Schule e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Hanna-Zürndorfer-Schule e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Gemeinschaft zwischen Eltern,
Lehrern und Schülern zu fördern und in Zusammenarbeit mit der
Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und
materiell zu unterstützen. Er will insbesondere bei der Beschaffung und
Unterhaltung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen behilflich
sein und sich die Unterstützung von Schülern in Notfällen zur Aufgabe
machen. Außerdem ist Zweck des Vereins, in Zusammenarbeit mit der
Schulleitung, eine zuverlässige Betreuung bis 13:35 h für die
Schulkinder anzubieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und parteipolitisch neutral. Seine
Zwecke sind nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet. Mittel
des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus
dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen
Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der
Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische
Personen werden. Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen

Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Neu aufgenommene Mitglieder erhalten eine Satzung.
Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag ernannt werden, wer sich
besondere Verdienste um die Schule erworben hat. Die Ernennung
erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der mindestens 1 Monat vor Ende des
Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt
werden muss
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem
Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen
werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller
Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag,
dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
wird, zu zahlen. Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des
Geschäftsjahres zu entrichten. Er ist jeweils für ein Jahr,
unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts zu bezahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der
Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt
insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von
Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung.
Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
gebunden.

Der Vorstand besteht aus folgenden 4 volljährigen Mitgliedern:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des
Vorstandes an einer Sitzung teilnehmen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein
gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus
dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem
Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird zuerst durch
die beiden Vorsitzenden oder bei Verhinderung eines Vorsitzenden
durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen
Vorstandsmitglied vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht
nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung
gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet
ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll eine
Ergänzungswahl erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder
mehrere Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von
Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu
bevollmächtigen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung
Personen von der Mitgliederversammlung zu wählende
Beisitzer zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederversammlung
ist in der Auswahl und den jeweiligen Funktionen der Beisitzer
frei. Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen
teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.
Zu den Vorstandssitzungen kann die Schulleitung sowie ein Mitglied
der Schulpflegschaft mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist
vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der
Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen. Die Einladung
muss allen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor
Versammlungsbeginn zugegangen sein.
In der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende und bei
dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Erstattung des Jahresberichtes
2. Erstattung des Kassenberichtes
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl von 2 Kassenprüfern
5. die Wahl des Vorstandes in jeder ersten
Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des
Vorstandes sein dürfen

3. die Abnahme der Jahresrechnungen, des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
4. die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der Mitglieder – beschlussfähig.

Zu Kassenprüfern werden 2 Mitglieder der Mitgliedsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliedsversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben.

Die von der Mitgliedsversammlung gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Die in der Mitgliedsversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der

Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2014, wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.

SATZUNG

Förderverein der Hanna-Zürndorfer-Schule e. V.

